

**Begutachtungsentwurf**  
August 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1904/6-2019

**Erläuterungen**  
**zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz**  
**geändert wird**

**Allgemeiner Teil**

**1. Änderungsbedarf und wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfes:**

Mit der Verordnung (EU) 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen) hat die Europäische Union die amtlichen Kontrollen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelrecht, Tiergesundheit, Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel neu geregelt. Diese Verordnung (EU) tritt mit 14. Dezember 2019 in Kraft.

Um eine reibungslose Vollziehung der Bestimmungen der Verordnung zu ermöglichen, haben die Mitgliedstaaten bis zum Inkrafttreten der Verordnung (EU) entsprechende Begleitmaßnahmen zu erlassen, was mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf geschehen soll.

Der Regelungsgegenstand des vorliegenden Entwurfes umfasst im Wesentlichen behördliche Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigungen und Strafbestimmungen.

Darüber hinaus sollen statische Verweise auf Bundesrecht aktualisiert werden.

**2. Kompetenzgrundlagen:**

Die kompetenzrechtliche Grundlage zur Erlassung des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

**3. Finanzielle Auswirkungen:**

Seitens der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum des Amtes der Kärntner Landesregierung werden die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens wie folgt dargestellt:

„Zu den Begleitmaßnahmen zur Verordnung (EU) 2017/625 wird angemerkt, dass diese verpflichtend zu setzen sind und allfällige Kosten daher unionsrechtlich bedingt sind. Die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen enthält eine Reihe von Vorschriften, die von den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der amtlichen Kontrollen zu vollziehen sind. Durch die vorgenannte Verordnung ist ein Mehraufwand im Bereich der amtlichen Kontrolle der Maßnahmen zur Gentechnikvorsorge zu erwarten. Dieser Mehraufwand entsteht nicht nur im Bereich der Kontrolle, sondern auch durch Berichts- und Koordinationsverpflichtungen. Der entstehende Mehraufwand ist derzeit jedoch nicht konkret abschätzbar, da detaillierte Bestimmungen über die Modalitäten der Durchführung von Kontrollen erst im Wege von Durchführungsrechtsakten zur EU-Kontrollverordnung erlassen werden (siehe zB Artikel 23).“

**4. Verhältnis zu Unionsrecht:**

Der vorliegende Entwurf dient der gesetzlichen Verankerung von Begleitregelungen zur Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. Nr. L 95 vom 7.4.2017, S 1.

## Besonderer Teil

### **Zu Artikel I:**

#### **Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Dem Gesetzestext wird ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

#### **Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1a):**

Es soll auf die Verankerung von Begleitmaßnahmen zur Verordnung (EU) 2017/625 hingewiesen werden.

#### **Zu Z 3 (§ 1 Abs. 2):**

Da das Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetz – K-KPSG mit dem Inkrafttreten des Kärntner Landes-Pflanzenschutzgesetzes – K-PSG, LGBl. Nr. 49/2019, außer Kraft tritt (14. Dezember 2019), die behördlichen (Bekämpfungs-)Maßnahmen des K-KPSG jedoch inhaltlich weitestgehend im K-PSG aufgehen (vgl. § 6 K-KPSG mit § 4 K-PSG), soll der Verweis entsprechend angepasst werden.

#### **Zu Z 4 und 7 (§§ 14a und 18):**

Die statischen Verweise auf Bundesrecht sollen aktualisiert werden.

#### **Zu Z 5 (3. Abschnitt):**

Im neuen 3. Abschnitt sollen Begleitmaßnahmen zur Verordnung (EU) 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen) verankert werden.

In § 15 Abs. 1 soll eine grundsätzliche Zuständigkeit der Landesregierung vorgesehen werden. Ihr obliegt die Vollziehung bestimmter Aufgaben der Verordnung (EU) 2017/625 sowie der Durchführungsvorschriften der Verordnung (EU). Die zu vollziehenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 sind:

Art. 4: Benennung zuständiger Behörden

Art. 5: Allgemeine Pflichten hinsichtlich der zuständigen Behörden und der Kontrollbehörden für ökologische/biologische Produktion

Art. 6: Audits der zuständigen Behörden

Art. 7: Recht auf Rechtsbehelf

Art. 8: Verschwiegenheitspflicht der zuständigen Behörden

Art. 9: Allgemeine Bestimmungen über amtliche Kontrollen

Art. 10: Der amtlichen Kontrolle unterliegende Unternehmer, Prozesse und Tätigkeiten

Art. 11: Transparenz der amtlichen Kontrollen

Art. 12: Dokumentierte Kontrollverfahren

Art. 13: Schriftliche Aufzeichnungen über die amtlichen Kontrollen

Art. 14: Methoden und Techniken für amtliche Kontrollen

Art. 15: Pflichten der Unternehmer

Art. 23: Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf GVO zum Zweck der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln und genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel

Art. 28: Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle durch die zuständigen Behörden

Art. 29: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf beauftragte Stellen

Art. 30: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf natürliche Personen

Art. 31: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben in Bezug auf andere amtliche Tätigkeiten

Art. 32: Pflichten von beauftragten Stellen und natürlichen Personen

Art. 33: Pflichten der übertragenden zuständigen Behörden

Art. 34: Methoden für Probenentnahmen, Analysen, Tests und Diagnosen

Art. 35: Zweites Sachverständigengutachten

Art. 37: Benennung von Laboratorien

Art. 38: Pflichten der amtlichen Laboratorien

Art. 39: Audit der amtlichen Laboratorien

Art. 40: Befreiung bestimmter amtlicher Laboratorien von der Bedingung für die vorgeschriebene Akkreditierung

Art. 41: Befugnisse für die Gewährung einer Befreiung aller von amtlichen Laboratorien verwendeten Methoden für Laboranalysen, -tests und -diagnosen von der Bedingung für die vorgeschriebene Akkreditierung

Art. 42: Befristete Befreiung von den Bedingungen für die vorgeschriebene Akkreditierung amtlicher Laboratorien

Eine Zuständigkeit besteht dabei nur insoweit, als es sich um Maßnahmen betreffend Gentechnik-Vorsorge handelt, die in die Zuständigkeit des Landes fallen.

Auf Anraten der Vollzugspraxis soll in § 15 Abs. 2 zur Klarstellung auf die unmittelbare Anwendbarkeit der zur Verordnung (EU) 2017/625 ergehenden Durchführungsvorschriften hingewiesen werden.

§ 15 Abs. 3 soll die Landesregierung ermächtigen, die Bezirksverwaltungsbehörden zur Besorgung einzelner oder sämtlicher in Abs. 1 genannten Aufgaben heranzuziehen, sofern sich dies aus Effizienzgründen anbietet.

Mit § 15 Abs. 4 soll eine gesetzliche Grundlage zur Erlassung von Verordnungen betreffend die Aus- und Weiterbildung von Kontrollorganen geschaffen werden, da Normen des Unionsrechts zwar ausreichend für das Handeln der Vollziehung sind, nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs jedoch keine gesetzliche Grundlage im Sinne von Art. 18 Abs. 2 B-VG für die Erlassung von Durchführungsverordnungen sind (vgl. Mayer/Muzak, B-VG<sup>5</sup>, S. 141f).

Mit dem vorgeschlagenen § 16 soll im Sinne eines wirksamen und zweckmäßigen Meldewesens gegenüber der Europäischen Kommission eine Grundlage für eine fristgerechte und verwertbare Übermittlung von Informationen, welche infolge Art. 4 Abs. 2 sowie Titel V der Verordnung (EU) 2017/625 zu erfolgen hat, an die Koordinationsstelle des Bundes geschaffen werden. Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 verpflichtet Mitgliedstaaten, die für ein und denselben Regelungsbereich mehr als eine zuständige Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene vorsehen, eine entsprechend koordinierte Behördenzusammenarbeit sicherzustellen. Titel V der Verordnung (EU) 2017/625 enthält Bestimmungen über Pläne und Berichte.

§ 17 des Entwurfes enthält Regelungen über die Sanktionierung von Verstößen gegen den neuen § 15 Abs. 1 oder gegen Verordnungen und Bescheide der Landesregierung oder einer Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund des neuen 3. Abschnittes. Die Verpflichtung zur Erlassung von Sanktionen bei Verstößen gegen diese Rechtsvorschriften ergibt sich jedenfalls aus Art. 139 der Verordnung (EU) 2017/625. Demgemäß müssen die festzulegenden Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Aus diesem Grunde soll auch festgelegt werden, dass sich die Strafdrohung bei wiederholten Übertretungen verdoppelt.

#### **Zu Z 6 (4. Abschnitt sowie §§ 18, 19 und 20):**

Infolge des neu eingefügten 3. Abschnittes sowie der neu eingefügten §§ 15 bis 17 sollen der bisherige 3. Abschnitt sowie die bisherigen §§ 14b bis 15 entsprechend nachnummeriert werden.

#### **Zu Artikel II:**

Da die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 mit 14. Dezember 2019 in Kraft treten, sollen auch die diesbezüglichen Begleitregelungen zum gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.